Eine Information des Polizeipräsidiums Karlsruhe

POLIZEI
BADEN-WÜRTTEMBERG
POLIZEIPRÄSIDIUM KARLSRUHE

# Gerichtlicher Schutz vor Gewalt,

# Bedrohung und Nachstellung

## Wichtige Hinweise zur Erstellung eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG)

**Was ist eine Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz?**

Wenn Sie von einer anderen Person verletzt, bedroht, belästigt und/oder gestalkt werden, können Sie bei Gericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) stellen und damit ein Kontakt- und (An)näherungsverbot und/oder eine Wohnungszuweisung beantragen.

**Kontakt- und (An)näherungsverbot bedeutet**, dass sich Ihnen die beschuldigte Person nicht mehr nähern, Ihre Wohnung/Arbeitsstätte nicht mehr aufsuchen und keinen Kontakt zu Ihnen herstellen darf, auch nicht durch SMS, Telefon, E-Mail, Social Media/Messenger, Briefe noch sonstige Kommunikationsmittel.

**Wohnungszuweisung bedeutet**, dass die beschuldigte Person zumindest für eine bestimmt Zeit aus der gemeinsamen Wohnung ausziehen muss, unabhängig davon, wem die Wohnung gehört oder wer den Mietvertrag unterschrieben hat.

**Einstweilige Anordnung bedeutet**, dass der Antrag wegen der Dringlichkeit im Eilverfahren entschieden werden kann, ohne dass ein Hauptsacheverfahren abgewartet werden muss.

Wohnungszuweisung und Kontakt-/(An)näherungsverbot können in Kombination oder einzeln beantragt werden.

Ein **Verstoß gegen eine Schutzanordnung** nach dem Gewaltschutzgesetz **stellt eine Straftat dar**, die mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet werden kann. Eine solche Anordnung kann deshalb in vielen Fällen Schutz vor weiterer Gewalt, Bedrohung oder Nachstellung bieten.

Damit ein Antrag Aussicht auf Erfolg hat, müssen Sie einige Dinge beachten. Lesen Sie sich dieses Merkblatt genau durch und entscheiden Sie, ob ein Antrag in Ihrem Fall möglich und sinnvoll ist. Sie können sich vor der Antragsstellung auch beraten lassen.

## Wo kann ich mich beraten lassen, wenn ich einen Antrag nach dem GewSchG stellen möchte? Wo erhalte ich weitere Infos?

Nicht in jedem Fall ist ein Antrag sinnvoll oder hat Aussicht auf Erfolg, auch wenn grundsätzlich Schutzbedarf besteht. Jeder Einzelfall muss betrachtet werden. Eine vorherige Beratung ist sehr wichtig.

- Sie können sich immer bei **Anwält:innen (Familienrecht)** beraten lassen. Für die Beratung fallen Kosten an. Wenn Sie kein oder wenig Einkommen haben, können Sie beim Amtsgericht einen Beratungshilfeschein beantragen.
- Kostenlose Infos zu Anträgen nach dem Gewaltschutzgesetz erhalten Sie bei folgenden Beratungsstellen:

  - Verein zum Schutz misshandelter Frauen und deren Kinder e.V.
    Tel.: 0721/849047
    www.frauenhaus.de
    E-Mail: info@frauenberatungsstelle-karlsruhe.de
    Kriegsstraße 148
    76133 Karlsruhe
    Sprechzeiten:
    Montag bis Freitag von 09:00 – 11:00 Uhr
    Dienstag und Donnerstag von 14:00 – 16:00 Uhr
    Diese Stelle ist für eine Beratung **innerhalb der Stadt Karlsruhe** vorgesehen.

  - Sozialdienst katholischer Frauen Karlsruhe e.V. – Frauenberatungsstelle SKF
    Tel.: 0721/91375-0/-18/-22
    www.skf-karlsruhe.de
    E-Mail: info@skf-karlsruhe.de oder frauen@skf-karlsruhe.de
    Akademiestraße 15
    76133 Karlsruhe
    Sprechzeiten:
    Montag bis Donnerstag von 08:30 – 16:30 Uhr
    Freitag von 08:30 – 13:00 Uhr
    Diese Stelle ist für eine Beratung **innerhalb der Stadt Karlsruhe** vorgesehen.

- SopHiE gGmbH – Libelle: Beratungsstelle für Frauen, Männer und Jugendliche, die Häusliche Gewalt erfahren
  Tel.: 07251/7130323
  www.sophie-ggmbh.de
  E-Mail: libelle@sophie-ggmbh.de
  Prinz-Wilhelm-Straße 3 im 4. OG
  76646 Bruchsal
  Sprechzeiten:
  Montag und Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr
  Mittwoch von 15:00 – 17:00 Uhr
  Diese Stelle ist für eine Beratung **innerhalb des Landkreises Karlsruhe** vorgesehen.

**Es wird gebeten, bei allen Beratungsstellen einen Termin im Vorhinein zu vereinbaren.**

Die Beratungsstellen beraten Opfer, welche in jeglicher Form häusliche Gewalt erfahren haben. Es kann darüber gesprochen werden, wie man einen Antrag nach dem GewSchG beantragt oder es kann über die allgemeine Situation, die Probleme und das weitere Vorgehen gesprochen werden. Bei allen Beratungsstellen ist sowohl die persönliche, als auch die telefonische Beratung anonym und kostenfrei.

- Für den Fall, dass Sie Opfer einer Gewalttat geworden sind und Sie finanzielle Hilfe benötigen, können Sie sich bei folgender Anlaufstelle informieren:

  - WEISSER RING e.V. Karlsruhe
    Tel.: 0151/55164726
    www.karlsruhe-baden-wuerttemberg.weisser-ring.de
    E-Mail: karlsruhe@mail.weisser-ring.de
    Der WEISSE RING ist in der Regel während der Geschäftszeiten zu erreichen und ist sowohl für die **Stadt Karlsruhe**, als auch für den **Landkreis Karlsruhe** zuständig.

## Was muss ich bei der Antragstellung beachten?

Damit Ihr Antrag Aussicht auf Erfolg hat und Ihnen keine unnötigen Kosten durch eine Ablehnung entstehen, ist es wichtig, einige Dinge zu beachten:

1. Die Bearbeitung des Antrags bei Gericht kann einige Tage in Anspruch nehmen. Stellen Sie den Antrag deshalb **baldmöglichst nach der Tat**. Wenn die Polizei oder gegebenenfalls das Ordnungsamt zu Ihrem Schutz eine Schutzanordnung ausgestellt hat, sollten Sie in den ersten Tagen ihrer Gültigkeit einen gerichtlichen Antrag stellen, um einen lückenlosen Schutz zu gewährleisten.

2. Der Inhalt des Antrags ist entscheidend für den Erlass einer erfolgreichen Schutzanordnung. Bevor Sie zum Gericht und zur ansässigen Rechtsantragstelle oder Ihrem:Ihrer Anwält:in gehen**, überlegen Sie vorher genau, was, wann und wie vorgefallen ist** und was Sie sagen möchten. Am besten machen Sie sich Notizen, die Sie dann mitnehmen. Rechtsantragstellen befinden sich in jedem Amtsgericht in Deutschland.

3. Damit der beschuldigten Person der Beschluss zugestellt werden kann, sollten Sie eine **zustellfähige Adresse** oder **den tatsächlichen Aufenthaltsort** der beschuldigten Person angeben, soweit er Ihnen bekannt ist.

4. Für einen **Antrag nach dem GewSchG sind Körperverletzungen, Bedrohungen und Nachstellungen relevant**. In der Regel reichen Sachbeschädigungen, verbale Beleidigungen und psychische Gewalt als alleinige Begründung nicht aus und können lediglich mit aufgeführt werden, um die Gesamtsituation darzustellen.

5. **Schildern Sie** in Ihrem Antrag **die Situation ausführlich**, damit sich der:die zuständige Richter:in einen Überblick verschaffen kann. Eine einstweilige Anordnung setzt **Eilbedürftigkeit** voraus. Wichtig sind deshalb vor allem **aktuelle Vorfälle** und solche, die nicht lange zurück liegen.

6. **Beschreiben Sie die Vorfälle so detailliert wie möglich**. Wichtig sind Angaben von
    a. **Tatort, Datum, Uhrzeit**
    b. **Art und Häufigkeit** der begangenen Taten
    c. Bei Bedrohung (mündlich oder schriftlich) ist der **genaue Wortlaut** anzugeben
    d. **Ggf. verwendetes Tatwerkzeug**
    Bei Schlägen und Tritten ist z.B. wichtig, **mit was genau die beschuldigte Person geschlagen oder getreten hat** (Fäuste oder bestimmter Gegenstand, feste Schuhe oder Hausschuhe, etc.) **und wohin** (rechter oder linker Ober- oder Unterarm, rechte oder linke Schläfe, etc.).
    e. **Ggf. erlittene Verletzungen**
    f. Eventuelle **weitere Folgen** (z.B. ärztliche Behandlungen oder Krankschreibungen). Zu den Folgen zählen auch Panikattacken, Schlafstörungen, „Sich nicht mehr aus dem Haus trauen“, Umzüge, etc.
    g. Wenn es auch **Gewalt gegen im Haushalt lebende Kinder** gab, ist es wichtig, dies ebenfalls unter Beachtung der oben genannten Punkte anzugeben.

Ob die Vorfälle bei der Polizei angezeigt wurden, spielt für die Antragstellung keine Rolle. Sie sollten jedoch anderweitige Beweise haben, wie zum Beispiel durch die **Gewaltambulanz.**

Die Gewaltambulanz nimmt Verletzungen anonym und datenschutzkonform auf und sichert diese für ihren Antrag nach dem GewSchG. Die Gewaltambulanz Heidelberg kann unter folgender Website aufgerufen werden: https://www.klinikum.uni-heidelberg.de/rechts-und-verkehrsmedizin/fragen-und-antworten

7. Im Vorteil sind Sie, wenn Sie die Vorfälle **durch Beweise glaubhaft** machen können, die Sie dem Antrag beilegen sollten:
   a. **Ärztliche Atteste** (z.B. über Verletzungen und auch Folgen der Gewalt und des Stalkings wie Schlafstörungen oder Angst/Panikattacken), Krankschreibungen, etc.
   b. **Zeug:innenaussagen**, am besten **mit Eidesstattlicher Versicherung**
   c. **Fotos** (z.B. von Verletzungen)
   d. **Stalkingtagebuch** (detaillierte Auflistung der Belästigungen mit Datum und Uhrzeit)
   e. **Facebook/WhatsApp/Instagram Nachrichten, SMS, Briefe, E-Mails,** etc. der beschuldigten Person
   f. Kopie der **Schutzanordnung der Polizei/Ordnungsamt** (Platzverweis oder Kontakt- und Näherungsverbot)
   g. Falls vorhanden: **Aktenzeichen** der Strafanzeige

8. Wenn es wichtige Gründe gibt, dass die **beschuldigte Person Ihre Adresse nicht erfahren soll** (bei Gefahr für Leib und Leben), **weisen Sie das Gericht im Antrag ausdrücklich darauf hin**. Zusätzlich können Sie bei der Meldebehörde eine **Auskunftssperre** beantragen, damit der beschuldigten Person Ihre Meldeadresse nicht mehr zur Verfügung steht.

## Wo kann ich Anträge stellen und welches Gericht ist letztendlich zuständig?

Anträge können bei jeder den Amtsgerichten ansässigen **Rechtsantragstelle** in Deutschland gestellt oder abgegeben werden. Von dort werden sie an das jeweils zuständige Gericht weitergeleitet.

Die Rechtsantragstelle beim **Amtsgericht** ist keine Rechtsberatungsstelle. Sie werden nur darüber informiert, welche rechtlichen Schritte es gibt. Außerdem hilft Ihnen der Rechtspfleger bei der schriftlichen Formulierung gerichtlicher Anträge, soweit kein Anwaltszwang besteht, und beim Ausfüllen gerichtlicher Formulare.
Sie werden nicht über die Erfolgsaussichten rechtlicher Schritte beraten. Dafür sind die Anwälte zuständig. Für ein Beratungsgespräch beim Anwalt kann allerdings eventuell Beratungshilfe in Anspruch genommen werden. Beratungshilfe kann sowohl beim Amtsgericht als auch direkt beim Anwalt beantragt werden.

## Regionale Amtsgerichte mit Zuständigkeiten

**Wichtiger Hinweis für alle unten genannten Gerichte:**

**Bitte klären Sie Ihr Anliegen zunächst telefonisch ab, da die jeweilige sachbearbeitende Stelle Ihren Antrag zunächst aufnehmen und bearbeiten muss!**

Für Beschlüsse nach dem GewSchG sind **Familiengerichte** zuständig, welche bei nachfolgenden **Amtsgerichten** ansässig sind:

**Amtsgericht Bruchsal**
Schönbornstraße 18
76646 Bruchsal

Tel.: 07251/74-2874
Zentrale: 07251/74-0
E-Mail: poststelle@agbruchsal.justiz.bwl.de

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag von 09:00 – 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag von 13:00 – 15:30 Uhr

Das Amtsgericht Bruchsal gehört zum Landgerichtsbezirk Bruchsal und ist örtlich zuständig für Bad Schönborn, Bruchsal, Dettenheim, Forst, Graben-Neudorf, Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard, Kraichtal, Kronau, Östringen und Ubstadt-Weiher.
Weiterhin ist das Amtsgericht Bruchsal im Bereich der Familiensachen zuständig für die Amtsgerichtsbezirke Bretten und Philippsburg.
Zum Amtsgerichtsbezirk **Bretten** gehören die Gemeinden Bretten, Gondelsheim, Kürnbach, Oberderdingen, Sulzfeld und Zaisenhausen.
Zum Amtsgericht **Philippsburg** gehören die Gemeinden Oberhausen-Rheinhausen, Philippsburg und Waghäusel.

**Amtsgericht Durlach**
Karlsburgstraße 10
76227 Karlsruhe

Tel.: 0721/994-1856
Zentrale: 0721/994-0
E-Mail: poststelle@agkarlsruhe-durlach.justiz.bwl.de

Sprechzeiten:
Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 09:00 – 11:30 Uhr

Donnerstag von 14:00 – 15:30 Uhr

Das Amtsgericht Durlach gehört zum Landgerichtsbezirk Durlach und ist örtlich zuständig für Karlsruhe-Durlach (mit Grünwettersbach, Hohenwettersbach, Palmbach, Stupferich und Wolfartsweier), Karlsruhe-Grötzingen, Pfinztal, Walzbachtal, Weingarten.

**Amtsgericht Ettlingen**
Sternengasse 26
76275 Ettlingen

Tel.: 07243/508-0
E-Mail: poststelle@agettlingen.justiz.bwl.de

Sprechzeiten:
Dienstag, Mittwoch, Freitag von 09:00 – 11:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 – 15:30 Uhr

Das Amtsgericht Ettlingen gehört zum Landgerichtsbezirk Ettlingen und ist örtlich zuständig für die Stadt Ettlingen mit den Ortsteilen Bruchhausen, Ettlingenweier, Oberweier, Schluttenbach, Schöllbronn, Spessart. Die Gemeinde Malsch mit den Ortsteilen Malsch, Sulzbach, Völkersbach, Waldprechtsweier. Die Gemeinde Marxzell mit den Ortsteilen Burbach, Marxzell, Pfaffenrot, Schielberg. Die Gemeinde Karlsbad mit den Ortsteilen Auerbach, Ittersbach, Langensteinbach, Mutschelbach, Spielberg. Die Gemeinde Waldbronn mit den Ortsteilen Busenbach, Etzenrot, Reichenbach.

**Amtsgericht Karlsruhe**
Schloßplatz 23
76133 Karlsruhe

Tel.: 0721/926-5033
0721/926-5034
E-Mail: poststelle@agkarlsruhe.justiz.bwl.de

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag von 9:00 – 11:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 13:00 – 15:00 Uhr

Das Amtsgericht Karlsruhe gehört zum Landgerichtsbezirk Karlsruhe und ist örtlich zuständig für Eggenstein-Leopoldshafen, Karlsruhe (ohne den Stadtbezirk Karlsruhe-Durlach und ohne die Stadtteile: Grötzingen, Grünwettersbach, Hohenwettersbach, Palmbach, Stupferich und Wolfartsweier), Linkenheim-Hochstetten, Rheinstetten und Stutensee.

## Was passiert nach der Abgabe meines Antrags?

Nach Eingang Ihres Antrags und aller Beweise bei Gericht erfolgt eine **Prüfung durch die:den zuständige:n Richter:in**.

- In schweren, eindeutigen Fällen kann das Gericht **sofort einen Beschluss** erlassen, der dann Ihnen und dem:der Antragsgegner:in zugestellt wird. Die Schutzanordnung ist nach Zustellung sofort gültig.

- Wenn keine Eilbedürftigkeit bei der Beschlussfassung besteht, hat der:die **Antragsgegner:in** allerdings das Recht und die Möglichkeit, **Stellung zu den Beschuldigungen zu beziehen**. Hierfür werden der beschuldigten Person **Kopien des Antrags und von Beweisen** zugesandt und sie kann sich innerhalb einer bestimmten Frist dazu äußern. Erst nach Ablauf der Frist entscheidet das Gericht über den Antrag. Da dies einige Tage in Anspruch nimmt, ist eine frühzeitige Antragstellung wichtig.

- Es kann vom Gericht auch eine **mündliche Verhandlung** angesetzt werden, bei der **beide Parteien erscheinen müssen und sich äußern können**. Danach entscheidet das Gericht über den Antrag.

Wenn Sie berechtigtes Interesse haben, bei einer mündlichen Verhandlung nicht auf die beschuldigte Person zu stoßen, müssen Sie dies in Ihrem Antrag mit beantragen und die Gründe nachvollziehbar darlegen.

Wenn der Beschluss nach dem GewSchG erlassen wurde, erhält, neben Ihnen und der beschuldigten Person, auch die zuständige Polizeidienststelle eine Benachrichtigung vom Gericht. Es ist ratsam, immer eine Kopie des Beschlusses mit sich zu führen.

**Wichtig: Eine Schutzanordnung nach dem GewSchG gilt für beide Seiten!**

Wenn Sie bei vorliegendem Beschluss Kontakt mit der beschuldigten Person aufnehmen, auf eventuelle Kontaktaufnahmen reagieren oder die Person wieder in die Wohnung lassen – auch nur einmalig – kann die beschuldigte Person die Aufhebung des Beschlusses bei Gericht beantragen und die Schutzanordnung ist hinfällig!

## Welche Kosten kommen auf mich zu?

Achtung! Wenn ein **Antrag** – auch nur aus formellen Gründen – **abgelehnt werden muss, können Ihnen als Antragstellerin Kosten entstehen**. Deshalb ist eine **Beratung** vor Antragsstellung wichtig.
Generell entstehen Gerichtskosten, evtl. Kosten für Anwält:innen und Kosten für eine:n Gerichtsvollzieher:in.

- **Gerichtskosten** muss meist **die Person bezahlen, die vor Gericht unterliegt**. Sie als Antragstellerin können **Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe** beantragen. So können eventuell die Kosten ganz oder zum Teil übernommen oder Ratenzahlung ermöglicht werden.

- Die **Kosten für Anwält:innen** müssen meist **von jeder Seite selbst** übernommen werden. Für eine anwaltliche Beratung kann ein **Beratungsschein** beantragt werden. Unter folgender Website kann ein Beratungsschein beantragt und weitere Informationen hierzu abgefragt werden: https://service.justiz.de/beratungshilfe/beratungshilfeschein

- Die **Kosten für eine:n Gerichtsvollzieher:in**, welche den Beschluss zustellt und/oder die beschuldigte Person der Wohnung verweist, müssen auf jeden Fall **selbst bezahlt werden** (ca. 30-40 Euro. In der Regel wird die Kostenrechnung per Post zugestellt und lässt sich per Überweisung bezahlen. In besonderen Fällen kann die Rechnung ebenfalls per Barzahlung beglichen werden.

Die **Verteilung der Kosten** eines Gerichtsverfahrens ist **je nach Einzelfall verschieden**.

Die **Opferschutzbroschüre** kann unter dem hier aufgeführten QR-Code aufgerufen werden. Die Broschüre enthält zusätzliche Informationen, welche Ihnen bei der Opferhilfe unterstützen können.

*Alle Angaben auf diesem Infoblatt sind lediglich Hinweise, für die keine Gewähr übernommen wird und die keine Rechtsberatung darstellen oder ersetzen können.*

Dieses Handout wurde am 19.05.2026, durch die **Koordinierungsstelle häuslicher Gewalt (KoSt hG)** des Polizeipräsidiums Karlsruhe aktualisiert und orientiert sich an den inhaltlichen Daten der Interventionsstelle Lida.

Wir bedanken uns bei der

**Interventionsstelle Lida**
Fachberatungsstelle für Frauen bei häuslicher Gewalt und Stalking im Rhein-Neckar-Kreis für deren Kooperation, Einwilligung und Mithilfe zur Erstellung dieses Handouts.